

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2017-374 von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: «Registrierung der Bienenstände»

2017/374

vom 19. Dezember 2017

1. Text der Interpellation

Am 28. September 2017 reichte Jürg Wiedemann die Interpellation 2017-374 «Registrierung der Bienenstände» ein. Zum Inhalt wird auf die fünf-seitige [Interpellation](#) verwiesen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Registrierung von Bienenhaltungen

Gemäss nationaler Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) erfassen die Kantone alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt. Die kantonale Stelle teilt jedem Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu. Der Imker hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers sowie die Auflösung des Bienenstandes zu melden. Die Bienenstände sind durch den Imker nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle mit der Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Die Identifikationsnummer muss von aussen gut sichtbar sein. Bevor der Imker die Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden. Wer Bienenvölker hält muss eine Bestandeskontrolle führen. In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Zusätzlich sind die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten. Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, Landwirtschafts-, der Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren. Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.

Die zuständige Stelle für die Registrierung von Bienenhaltungen im Kanton Basel-Landschaft ist das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain, Sissach.

Faulbrut (Amerikanische Sauerbrut)

Bei der Faulbrut handelt es sich um eine schwerwiegende, auf allen Kontinenten verbreitete bakterielle Krankheit der Honigbienenbrut. Besteht Verdacht auf Faulbrut der Bienen, hat der Bieneninspektor Probematerial zur Untersuchung auf den Erreger *Paenibacillus larvae* an ein akkreditiertes Untersuchungslaboratorium einzusenden. Wird der Verdacht durch das Labor bestätigt, ordnet der Kantonstierarzt auf dem verseuchten Stand an, dass:

- a. sämtliche Völker vom Bieneninspektor unverzüglich untersucht werden;
- b. alle Völker und deren Waben oder die erkrankten und verdächtigen Völker innert zehn Tagen nach den Anweisungen des Bieneninspektors vernichtet werden;
- c. Honig nicht zu Fütterungszwecken verwendet oder zu diesem Zweck verkauft wird;
- d. alte Waben, Wachs und Honig nach den Anweisungen des Bieneninspektors verwertet werden;
- e. die Bienenkasten und Gerätschaften gereinigt und desinfiziert werden.

Der Kantonstierarzt legt nach Rücksprache mit dem zuständigen Bieneninspektor ein Sperrgebiet fest, das in der Regel ein Gebiet im Umkreis von 2 km vom verseuchten Stand erfasst. Bei der Festlegung des Gebiets sind geografische Gegebenheiten zu berücksichtigen, insbesondere Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen sowie Geländehindernisse wie Wälder, Kuppen, Kreten, Täler oder Seen. Im Sperrgebiet gilt:

- a. Jedes Anbieten, Verstellen und Verbringen ins Sperrgebiet von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
- b. Der Kantonstierarzt kann Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und das Verbringen von Bienen in das Sperrgebiet unter sichernden Massnahmen bewilligen.
- c. Der Bieneninspektor führt innert 30 Tagen eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Faulbrut der Bienen durch.

Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf:

- a. 30 Tage nach der Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes, sofern die Bienenkasten und Gerätschaften gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
- b. 60 Tage nach der Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker, sofern weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.

Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr nach den Anweisungen des Bieneninspektors nachkontrolliert werden.

Bienenseuchenbeiträge

Die Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer haben jährlich je Bienenvolk 50 Rp. in die Tierseuchenkasse zu entrichten. Der Einzug erfolgt durch Rechnungsstellung oder durch die Beauftragten der Gemeinden für die Landwirtschaft oder die Kassiererinnen bzw. die Kassiere der Bienenzüchterorganisationen.

In Bezug auf die Fragestellungen des Interpellanten anwendbare Gesetzesartikel

- Art. 18a Abs. 2 Tierseuchenverordnung, TSV, SR 916.401 (Erfassung von Bienenständen)
- Art. 18a Abs. 3^{bis} TSV (Meldeverantwortung Imker)
- Art. 18a Abs. 4 TSV (Zuteilung Identifikationsnummer)
- Art. 19a TSV (Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens)
- Art. 20 TSV (Bestandeskontrolle)
- Art. 269 - 272 Tierseuchenverordnung, TSV, SR 916.401 (Faulbrut der Bienen)
- § 37 Abs 1b Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung, VTS, SGS 980.11 (Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer)

Weitere Grundlagen

- RRB 1819 Fachstelle Bienen; Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn
- TW BLV Technische Weisungen des BLV über die Massnahmen im Seuchenfall von Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) bei Bienen.
- FI BLV Fachinformation des BLV zu Faulbrut der Bienen

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wer ist im Kanton für die Registrierungen der Bienenstände zuständig?*

Für die Registrierung der Bienenstände im Kanton Basel-Landschaft ist das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE), Sissach, zuständig. Die Registrierung und Strukturdatenverwaltung erfolgt im kantonalen Landwirtschaftsinformationssystem (LAWIS).

2. *Warum ist der im Bezirk Liestal Ende Juli 2017 von der Seuche betroffenen Bienenstand nicht im Kanton Basel-Landschaft registriert, sondern im Kanton Solothurn?*

Die Bestimmungen für die Registrierung der Bienenstände erfolgt auf Weisung des Bundesamtes für Landwirtschaft nach dem Wohnortsprinzip. Der Kanton, in dem der Bienenhalter wohnt, registriert dessen Bienenstand-Standorte. Ein Bienenhalter der im Kanton SO wohnhaft ist, ist verpflichtet den Standort der zuständigen Stelle im Kanton SO zu melden. Ein Bienenhalter der im Kanton BL wohnhaft ist, meldet auch seine ausserkantonalen Bienenstand-Standorte dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, Sissach. Damit werden Doppelspurigkeiten bei der Erfassung der Bienenstände vermieden. Da alle Bienenstandorte mit Koordinaten erfasst sind, können sie schweizweit ermittelt werden, was jedoch im Falle von ausserkantonalen Standorten eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Veterinärbehörden, respektive kantonalen Bieneninspektoren erforderlich macht.

3. *Wie kann sichergestellt werden, dass im Seuchenfall alle Tierhaltungen auf unserem Kantonsgebiet erfasst sind, sowohl besetzt wie auch unbesetzte Bienenstände?*

Die Bienenhalter sind verpflichtet, ihre Standorte, die Anzahl Völker und den Status (besetzt/unbesetzt) der zuständigen Registrierungsstelle im Wohnortkanton korrekt zu melden. Im Seuchenfall führen Bieneninspektoren im Auftrag des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) Vollständigkeitskontrollen der vorhandenen Bienenstände im Sperrgebiet durch. Allfällig säumige Melder werden vom zuständigen Bieneninspektor aufgefordert, noch nicht gemeldete Bienenstandorte zu registrieren. Kommen die Bienenhalter den Forderungen nicht nach, wird auf Mängelmeldung des Bieneninspektors vom ALV ein Vollzugsverfahren eingeleitet.

Die Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn betreffend der Bienenseuchenbekämpfung und die Übersicht des gemeinsamen kantonalen Bieneninspektors Basel-Landschaft und Solothurns über die Bienenstände in den beiden Kantonen hat im Seuchenfall den grossen Vorteil, dass alle Bienenhalter und ihre Bienenstandorte kantonsübergreifend und insbesondere entlang der gemeinsamen Grenze bekannt sind. Dadurch können sie zeitnah und effizient in die Seuchenbekämpfung miteinbezogen werden.

4. *Warum wurde erst acht Tage später, am 4. August festgestellt, dass auch zwei weitere Völker von Faulbrut betroffen sind, obwohl der Bund in einem Seuchenfall ein unverzügliches Handeln vorschreibt?*

Am 27.07.2017 wurde im betroffenen Bienenbestand die Faulbrut labordiagnostisch nachgewiesen. Zwei von acht Bienenvölkern waren betroffen und wurden bereits vor Diagnosestellung getötet. - Dies entspricht einer sogenannten Teilsanierung, wenn weniger als 50% der Völker eines Bienenstandes betroffen sind.

Die Sperrverfügungen für den verseuchten Bestand und für die Bienenstände im Umkreis wurden bereits am 27. resp. 28.07.2017 ausgestellt. Wie vom Interpellant oben erwähnt, wurde der von der Krankheit befallene Bienenstand bereits innerhalb von acht Tagen nach Verdacht und von vier Tagen nach Diagnose am 02.08.2017 einer Nachkontrolle unterzogen (vgl. Art. 271 Abs. 3 Bst. b).

Die Nachkontrolle eines teilsanierten Bienenstandes ist in jedem Fall erforderlich, da bei einer Erstkontrolle unauffällige Bienenvölker bereits infiziert sein können, ohne dass die Erkrankung sichtbar ist (Erkrankung im Frühstadium). Bei der Nachkontrolle am 02.08.2017 wurde

festgestellt, dass zwei weitere Bienenvölker erste Erkrankungssymptome (Anfangsstadium der Seuche) zeigten.

Die Elimination des ganzen Bienenstandes wurde umgehend gemäss Vorgaben der Tierseuchengesetzgebung durchgeführt (Totalsanierung bei mind. 50% betroffenen Völkern eines Bienenstandes).

Dank der Professionalität und Effizienz der zuständigen Bieneninspektoren konnte im betroffenen Fall die Diagnose Faulbrut bereits im frühen Stadium der Seuche gestellt werden und es wurden die nötigen Massnahmen getroffen, welche eine Verschleppung der Seuche verhindern. Bei den nachfolgenden kantonsübergreifenden Bienenstandkontrollen im Sperrgebiet (Kantone BL und SO) wurden keine weiteren infizierten Völker aufgefunden und die Gebietssperre konnte bereits innerhalb von zwei Monaten nach Diagnosestellung aufgehoben werden. Aufgrund der konzertierten Bekämpfung in den zwei Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn unter der Leitung des bikantonalen Bieneninspektors konnte eine maximale Effizienz erreicht werden.

5. *Sind diese vom Bund vorgegebenen zeitlichen Auflagen im Seuchenfall vom Juni 2017 im Standort SO-993024 eingehalten worden? Wenn nein, weshalb nicht?*

Die Vorgaben der Tierseuchengesetzgebung wurden zu jeder Zeit vollumfänglich eingehalten:

- Die ersten beiden betroffenen Bienenvölker wurden vor der Labordiagnosestellung „Faulbrut“ (vom 27.07.2017) bereits am 23.07.2017 abgetötet.
- Bei der Nachkontrolle am 02.08.2017 wurde der Verdacht auf Erkrankung weiterer Bienenvölker gestellt und umgehend Probematerial zur Diagnosestellung eingesandt. Die Labordiagnose „Faulbrut“ dieser Proben erfolgte am 04.08.2017.
- Am 08.08.2017 wurden sämtliche Völker des Bienenstandes getötet und die Hygienesanierung eingeleitet.

Der betroffene, mobile Bienenstand wurde nach der Reinigung und Desinfektion der Bienenkästen und Geräte gemäss Tierseuchenverordnung leer gelassen, plombiert und einer äusserlich Vordesinfektion unterzogen. Im Rahmen einer Übung mit dem Kantonalen Krisenstab (KKS) am 28.08.2017 wurde er ebenfalls einer vollständigen Reinigung und Desinfektion beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Oristalstrasse 100, Liestal unterzogen. Diese Massnahme ging weit über die Anforderungen gemäss Tierseuchenverordnung hinaus, war aber eine exzellente Gelegenheit zur Schulung der anwesenden Bieneninspektoren und der KKS-Equipe der Tierseuchenbekämpfung.

6. *Warum werden in Kapitel 2 (Aufgaben) der kantonalen Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung 980.11 in §4, Absatz 1 lit b nur „Sicherstellen eines zentralen Betriebsregisters für Klautiere“ aufgeführt, nicht aber für Equiden, Hausgeflügel und Bienen, obwohl der Bund eine Registrierungspflicht auch für diese Tierarten vorsieht? Wie erklärt der Regierungsrat diese kantonale Praxis aus juristischer Sicht.*

Diese Fragestellung beantwortet sich selbst, wenn der ganze §4 in die Fragestellung miteinbezogen wird: Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt leitet den kantonalen Veterinärdienst. Dieser hat nebst den in der Bundesgesetzgebung aufgeführten Aufgaben insbesondere folgende Obliegenheiten: a. Administration der Tierseuchenpolizei; b. Sicherstellen eines zentralen Betriebsregisters für Klautiere; c. Abgabe der seuchenpolizeilichen Kennzeichen und Verkehrsscheine.

Der Interpellant hat richtig festgestellt, dass die Registrierungspflicht der genannten und weiteren Tierarten bereits in der Bundesgesetzgebung aufgeführt ist (TSV Art. Art. 18a Abs. 2). Da die Registrierung der Klautiere ebenfalls bereits in der Bundesgesetzgebung geregelt ist (TSV Art. 7), wird anlässlich der nächsten Revision eine allfällige Streichung von §4, Absatz 1 lit b der kantonalen Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung geprüft.

7. a) Warum werden die Bienenstandorte nicht im Geoinformationssystem erfasst, so wie dies z.B. in unseren beiden Nachbarkantonen Aargau und Solothurn erfasst.

Die Bienenstandorte werden samt vollständiger Koordinaten in LAWIS registriert (siehe Punkt 1). Die Daten können bei Bedarf jederzeit in ein Geoinformationssystem (GIS) übertragen werden. Der Aufwand Tierhaltungsstandorte laufend und in Echtzeit in GIS zu verwalten wird jedoch angesichts des bescheidenen Mehrwerts als zu hoch erachtet.

- b) Den Bieneninspektoren steht zum jetzigen Zeitpunkt keine brauchbare Karte der Bienenstandorte zur Verfügung. Beabsichtigt der Regierungsrat diesen Mangel zu beheben? Falls ja, bis wann?

Diese Aussage ist falsch. Jeder Bezirksbieneninspektor erhält bisher bei Bedarf vom LZE eine aktualisierte Karte „seiner“ Bienenstandorte, und im Bienenseuchenfall die Karte mit den gesperrten Bienenstandorten.

8. a) Wie hoch waren die Ausgaben und Einnahmen betreffend Bienenseuchen in den letzten 5 Jahren?

Einnahmen (Tierseuchenbeiträge der Imker) und Ausgaben (Bieneninspektoren, Laborkosten, Materialkosten etc.) werden über die Tierseuchenkasse verrechnet.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen aus den Tierseuchenkassenbeiträgen der Imker, welche gemäss kantonaler Verordnung pro Bienenvolk CHF 0.50 in die Kasse bezahlen. Folgende Gesamtsummen wurden in den vergangenen Jahren durch die Imker **entrichtet**:

Imkerbeiträge 2013	CHF	2211.25
Imkerbeiträge 2014	CHF	2399.90
Imkerbeiträge 2015	CHF	2817.80
Imkerbeiträge 2016	CHF	2745.05
Imkerbeiträge 2017	Verrechnung noch nicht abgeschlossen	

Ausgaben

Die Ausgaben werden hauptsächlich für die Seuchendiagnostik, das benötigte Seuchenmaterial und die Entschädigung der Bieneninspektoren getätigt. Seuchendiagnostik und Seuchenmaterial kosteten über die letzten fünf Jahre stabil ca. CHF 12k pro Jahr.

Die Aufwendungen für die Bieneninspektoren (BI) fluktuierten aufgrund unterschiedlicher Bienenseuchensituation sehr stark (Seuchenbekämpfung):

Entschädigung* BI 2013	CHF	3955.1
Entschädigung* BI 2014**	CHF	33170.2
Entschädigung* BI 2015**	CHF	12524.2
Entschädigung* BI 2016	CHF	5976.3
Entschädigung* BI 2017**	Verrechnung noch nicht abgeschlossen	

*ohne Fahrzeugentschädigung

**Bienenseuchenerreignisse im Kanton.

- b) Von welcher Stelle werden die Prämien erhoben?

Die Prämien werden von den Bienenzüchtervereinen der Bezirke erhoben.

- c) Wie werden die Prämien von Imker/-innen einkassiert, die nicht organisiert resp. nicht Mitglied eines Vereins sind

Der Einzug erfolgt durch Rechnungsstellung oder durch die Beauftragten der Gemeinden für die Landwirtschaft oder die Kassiererinnen bzw. die Kassiere der

Bienenzüchterorganisationen. Die Bienenzüchter haben auch die Möglichkeit die Beiträge direkt einzubezahlen.

9. *Wie beurteilt der Regierungsrat aus juristischer Sicht unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes die Weiterleitung der Verfügungen mit den persönlichen Daten in obigem Fall?*

Die Weiterleitung wurde korrekt auf einer „need to know“ Basis gehandhabt. Das ALV ist auf eine effiziente Zusammenarbeit mit den Vollzugsverantwortlichen respektive Organen der Tierseuchenpolizei gemäss Art. 3 der Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung, SGS 980.11 (Kantonaler Bieneninspektor, Bieneninspektor des Bezirks, den zuständigen Gemeinden), die interkantonal enge Zusammenarbeit (angrenzende Kantone) und die Unterstützung durch den Bienenzüchterverband beider Basel (Präsident) angewiesen. Alle in die Zusammenarbeit involvierten Personen oder Organisationen unterstehen gesetzmässig oder vertraglich respektive vereinbarungsgemäss dem Amtsgeheimnis respektive der Geheimhaltungspflicht. Nicht direkt involvierten Personen wurde die Verfügung richtigerweise nicht ausgehändigt.

10. a) *Wie begegnet der Regierungsrat dieser Kritik?*

Siehe Antwort zur Frage 9.

- b) *Wie stellt der Regierungsrat die Einhaltung des Datenschutzgesetzes in entsprechenden künftigen Fällen sicher?*

Die Bekämpfung von Bienenseuchen wird, wie bereits bisher, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen weitergeführt. Das ALV ist dabei auch weiterhin auf die Zusammenarbeit mit den betroffenen Imkern, Bieneninspektoren, Gemeinden, Nachbarkantonen und dem Bienenzüchterverband angewiesen und muss entsprechend informieren. Die individuelle Sperrverfügung für den verseuchten Bienenstand wird entsprechend restriktiv versandt. Durch amtliche Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit informiert.

Liestal, 19. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter